



ASOBA

Association of Swiss Office Based
Anesthesiologists

Statuten

Überarbeitet 2019

I. Name und Sitz

Art. 1

Unter dem Namen *Association of Swiss Office Based Anesthesiologists* besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB als juristische Person.

Der Verein besteht auf unbestimmte Dauer.

Art. 2

Der Verein hat seinen Sitz am jeweiligen Wohnsitz des Präsidenten des Vereins oder alternativ an der Adresse der SGAR.

II. Ziel und Zweck

Art. 3

Der Verein *Association of Swiss Office Based Anesthesiologists* bezweckt die Vereinigung und Unterstützung von Anästhesieärztinnen und -ärzten, welche in der Office Based Anesthesia tätig sind, sowie die Erhaltung und Förderung der Patientensicherheit.

Dies umfasst insbesondere:

- a) Fachliche und standespolitische Vertretung innerhalb der Schweizerischen Gesellschaft für Anästhesie und Reanimation – SGAR;
- b) Fachliche und standespolitische Vertretung gegenüber anderen Fachgesellschaften, welche mit der Tätigkeit in der Office Based Anesthesia assoziiert sind;
- c) Qualitätsmanagement in der Office Based Anesthesia;
- d) Fachliche Kontakte zu ausländischen Organisationen, welche die Office Based Anesthesia pflegen.
- e) Weiter- und Fortbildung im Bereich Office Based Anesthesia.

III. Mitgliedschaft

Art. 4

Der Verein besteht aus ordentlichen und ausserordentlichen Mitgliedern.

Ordentliches Mitglied des Vereins ASOBA kann jede/r Fachärztin und -arzt für Anästhesiologie werden, welche/r in der Office Based Anesthesia tätig und Mitglied der SGAR ist.

Als Ausserordentliche Mitglieder gelten zukünftige ASOBA Mitglieder, die im Laufe des Geschäftsjahres einen Antrag auf Aufnahme im Verein stellen, bis sie an der GV als reguläre Mitglieder aufgenommen werden. Sie haben ein Mitspracherecht, aber (noch) kein Stimmrecht.

Aufnahmegesuche sind schriftlich bis 10 Tage vor der ordentlichen Generalversammlung (GV) unter Beilage des Anmeldeformulars an den Verein zu richten. Über die Aufnahme entscheidet die Generalversammlung auf Antrag des Vorstandes in offener Abstimmung, sofern nicht geheime Abstimmung verlangt wird. Das absolute Mehr der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder ist erforderlich.

Weiterhin besteht die Möglichkeit, verdiente ASOBA-Mitglieder nach ihrer Pensionierung auf Vorschlag des Vorstandes und nach Zustimmung der GV (einfache Mehrheit) zu Ehrenmitgliedern zu ernennen. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei und gelten als Ausserordentliche Mitglieder.

Art. 5

Die Generalversammlung entscheidet über die Höhe des Mitgliedsbetrages (mit absoluter Mehrheit).

Art. 6

Die Mitgliedschaft erlischt durch:

- a) Austritt, welcher dem Vorstand schriftlich auf Ende des Kalenderjahres mitzuteilen ist.
- b) Streichung infolge Nichtbezahlung des Jahresbeitrages trotz zweimaliger Mahnung durch den Kassier des Vereins. In einem solchen Fall bedarf es zur Wiederaufnahme der Nachzahlung der ausstehenden Jahresbeiträge.
- c) Ausschluss, der in geheimer Abstimmung durch Dreiviertelmehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder an einer Generalversammlung beschlossen wird. Ein Ausschlussantrag ist vom Vorstand zu begutachten und vor der Abstimmung allen stimmberechtigten Mitgliedern schriftlich vorzulegen. Der Ausschluss wird dem Mitglied schriftlich mitgeteilt. Der Verein ist nicht verpflichtet, die Ausschlussgründe anzugeben.
- d) Todesfall

IV. Organe

Art. 7

Die Organe des Vereins ASOBA sind:

- a) Die Generalversammlung
- b) Der Vorstand

a) Die Generalversammlung

Art. 8

Die Generalversammlung (GV) findet einmal im Jahr statt.

Die Einladung zur Generalversammlung erfolgt unter Einhaltung einer Frist von mindestens 1 Monat per Email durch den Vorstand unter Angabe der Traktanden.

Art. 9

Eine ausserordentliche Generalversammlung ist auf Beschluss des Vorstandes, auf Antrag von mindestens einem Fünftel der Mitglieder oder auf Antrag der Revisionsstelle einzuberufen. Die Einladung hat zehn Tage vor der Versammlung zu erfolgen.

Art. 10

Die Aufgaben und Kompetenzen der Generalversammlung sind folgende:

- a) Abnahme des Jahresberichts, der Jahresrechnung und der Bilanz sowie des Berichts der Revisionsstelle;
- b) Entlastung des Vorstandes und der Revisionsstelle;
- c) Festsetzung des Jahresbudgets und der Jahresbeiträge;
- d) Wahl der einzelnen Mitglieder des Vorstandes und der Revisionsstelle;
- e) Aufnahme von neuen Mitgliedern;
- f) Behandlung von Anträgen des Vorstandes und der Mitglieder;
- g) Behandlung von Anträgen der Mitglieder, die mindestens 2 Monate im Voraus dem Vorstand schriftlich angemeldet und in der Tagesordnung publiziert worden sind.
- h) Bestimmung des Ortes und des Datums der nächsten Generalversammlung;
- i) Änderung der Statuten;
- j) Auflösung des Vereins;
- k) Varia

Art. 11

Beschlüsse an der Generalversammlung werden in offener Abstimmung mit einfachem Mehr gefasst. Die Abstimmung erfolgt geheim, wenn dies von einem der anwesenden Mitglieder verlangt wird.

Alle anwesenden ordentlichen Mitglieder haben das gleiche Stimmrecht.

Bei der Beschlussfassung über die Décharge, über ein Rechtsgeschäft oder einen Rechtsstreit zwischen ihm und dem Verein, ist das betroffene Mitglied vom Stimmrecht ausgeschlossen.

b) Der Vorstand

Art. 12

Der Vorstand besteht aus drei ordentlichen Mitgliedern:

- a) einem Präsidenten
- b) einem Vizepräsidenten
- c) einem Generalsekretär

Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt 2 Jahre. Eine zweimalige Wiederwahl eines Mitgliedes in den Vorstand ist möglich. Eine Wiederwahl nach Ablauf einer 4-jährigen Sperrfrist ist möglich. Der Vorstand besorgt die laufenden Geschäfte und organisiert die Generalversammlung. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind und Beschlüsse einstimmig gefasst werden. Ist der gesamte Vorstand anwesend, gilt das einfache Mehr.

Art. 13

Der Präsident beruft die Vorstands-Sitzungen ein, er leitet die Verhandlungen des Vereins, er vertritt ihn nach aussen, er nimmt an ihn gerichtete Zuschriften entgegen, er führt die rechtsverbindliche Unterschrift. Im Verhinderungsfall übernimmt der Vizepräsident seine Funktion.

Art 14

Der Vorstand bereitet die Geschäfte und Traktanden der Vorstandssitzungen sowie der Generalversammlung vor. Er fasst und verschickt die Traktandenliste. Er führt das Protokoll der verschiedenen Sitzungen, er besorgt die Einladungen, die Korrespondenz und die Veröffentlichungen der Verhandlungen auf Weisung des Vereins. Er führt das Mitgliederverzeichnis.

Art 15

Der Kassier verwaltet das Vermögen des Vereins und zieht die Jahresbeiträge ein. An der Generalversammlung legt er Rechnung über den Stand der Finanzen im vergangenen Geschäftsjahr ab.

c) Die Revisionsstelle

Art.16

Das Geschäftsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen. Auf den 31. Dezember wird die Jahresrechnung abgeschlossen und ein Inventar erstellt.

Art. 17

Die Revisionsstelle prüft die Jahresrechnung und erstattet der Generalversammlung schriftlichen Bericht. Sie stellt der Generalversammlung Antrag auf Erteilung oder Verweigerung der Décharge gegenüber dem Kassier und Vorstand.

Art. 18

Die Generalversammlung bestimmt die Anzahl der Revisoren, mindestens aber einen. Sie kann auch Ersatzrevisoren vorsehen.
Mitglieder des Vorstandes können nicht gleichzeitig Mitglied der Revisionsstelle sein.

V. Das Vereinsvermögen

Art. 19

Das Vermögen des Vereins bildet sich aus den Jahresbeiträgen der Mitglieder, aus Überschüssen der Betriebsrechnung, aus allfälligen Schenkungen, Veranstaltungsbeiträgen und Vermächnissen.

Art. 20

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftbarkeit der Mitglieder für die Verbindlichkeiten des Vereins ist ausgeschlossen.
Mitglieder, deren Mitgliedschaft vor einer allfälligen Auflösung des Vereins erlischt, haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

VI. Statutenänderung und Auflösung

Art. 21

Statutenänderungen und die Auflösung des Vereins bedürfen der Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden ordentlichen Vereinsmitglieder.

Art. 22

Im Falle der Auflösung des Vereins bestimmt die Generalversammlung über die Aufteilung des Liquidationserlöses.

Diese Statuten wurden in vorliegender Form an der Generalversammlung 2019 genehmigt und ersetzen alle zuvor gültigen Statuten der ASOBA.

Als Grundlage dieser Statuten gelten alle das Vereinsrecht betreffenden Artikel des Schweizer Zivilgesetzbuches (Art. 60-79):

<https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/19070042/index.html#a52>

Illnau-Effretikon, 24. Januar 2019

Der Präsident:

Die Vizepräsidentin:

Der Generalsekretär:

Mathis Lang

Lisa Holzinger

Michael Preuss

Wenn bei bestimmten Begriffen, die sich auf Personengruppen bzw. Ämter in der ASOBA beziehen, nur die männliche Form gewählt wurde, so ist dies nicht geschlechtsspezifisch gemeint, sondern geschah ausschliesslich aus Gründen der besseren Lesbarkeit.

hat formatiert: Schriftart: 9 Pt., Kursiv